

BGer 4F_47/2025 vom 29. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_47_2025

FR: TF 4F_47/2025 du 29 octobre 2025

IT: TF 4F_47/2025 del 29 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann nur aus den in den Art. 121-123 BGG abschliessend aufgezählten Gründen verlangt werden (vgl. BGE 150 I 99 E. 1.1; 147 III 238 E. 1.1).

Rechtsschriften müssen die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (vgl. BGE 147 III 238 E. 1.2.1). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG).

In einem Revisionsgesuch ist dementsprechend unter Angabe der Beweismittel der Revisionsgrund im Einzelnen darzulegen. Dabei genügt es nicht, das Vorliegen eines solchen einfach zu behaupten; vielmehr muss dargetan werden, weshalb dieser gegeben und inwiefern gestützt darauf das Urteilsdispositiv abzuändern ist (siehe etwa Urteil 4F_27/2025 vom 15. September 2025 E. 1.2).

E. 2

Der Gesuchsteller stützt sein Revisionsbegehren auf Art. 121 lit. a und c, Art. 122 sowie Art. 123 Abs. 2 BGG .

E. 2.1

Keiner dieser Revisionsgründe ist vorliegend dargetan. Gemäss Art. 121 BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn (lit. a) die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind oder (lit. c) einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind.

Der Gesuchsteller vermag weder eine Verletzung von Spruchkörperbildungs- noch von Ausstandsvorschriften rechtsgenügend aufzuzeigen. Er nennt auch keine Anträge, die das Bundesgericht übersehen habe. Stattdessen wirft er diesem in pauschaler Form vor, diverse weitere Verfahrensvorschriften verletzt zu haben. Der Gesuchsteller ist offenbar der Ansicht, die Überschrift von Art. 121 BGG ("Verletzung von Verfahrensvorschriften") berechtige ihn dazu, alle erdenklichen Prozessrechtsverstösse revisionsweise geltend zu machen. Dies trifft nicht zu: Art. 121 BGG zählt die zulässigen Revisionsgründe abschliessend auf (siehe E. 2). Folglich muss eine Auseinandersetzung mit den über diese Aufzählung hinausgehenden Verfahrensrügen des Gesuchstellers unterbleiben.

E. 2.2

Gemäss Art. 122 BGG kann die Revision wegen Verletzung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) verlangt werden, wenn: (lit. a) der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in

einem endgültigen Urteil (Art. 44 EMRK) festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, oder den Fall durch eine gütliche Einigung (Art. 39 EMRK) abgeschlossen hat; (lit. b) eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen; und (lit. c) die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen.

Der Gesuchsteller hat das Urteil 4A_399/2025 vom 11. September 2025 nicht an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergezogen. Damit fehlt es bereits an einem endgültigen Urteil dieses Gerichtshofes im Sinne von Art. 122 lit. a BGG .

E. 2.3

Gemäss Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG ist eine Revision möglich, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

Der Gesuchsteller zeigt nicht auf, dass er nachträglich Kenntnis von solchen erheblichen, unechten Noven erlangt hat. Folglich kann er auch aus diesem Revisionsgrund nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 2.4

Zusammenfassend hat der Gesuchsteller sein Revisionsgesuch offensichtlich unzureichend begründet, weshalb ohne Schriftenwechsel darauf nicht einzutreten ist (Art. 127 BGG).

E. 3

Das Gesuch des Gesuchstellers um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Der Gesuchsteller wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Aufgrund seines Unterliegens hat er von vornherein keinen Anspruch auf die von ihm beantragte Verfahrensentzündung.

Der Gesuchsgegnerin ist ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass allfällige weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache, insbesondere weitere Revisionsgesuche, in Zukunft ohne Antwort abgelegt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.